

Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln an Projekte und Maßnahmen gegen den Rechtsextremismus

Präambel

Die Stadt Bornheim unterstützt das "Bündnis für Toleranz und Zivilcourage - gegen Gewalt und Fremdenfeindlichkeit". Die Bekämpfung rechtsextremistischen Gedankengutes soll das einvernehmliche Miteinander unterstützen und durch Stärkung der Zivilcourage Angriffe auf Schutzinteressen der betroffenen Zielgruppen extremistischer Aktionen verhindern und somit die Achtung der Menschenwürde nachhaltig gewährleisten. Neben laufenden Projekten der Verwaltung unterstützt die Stadt Bornheim daher finanziell im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auch Projekte und Maßnahmen Dritter gegen den Rechtsextremismus.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

§ 1

Fördergegenstand

Ziel ist die Förderung von Maßnahmen und Projekten, die in der eigenen Einwohnerschaft Verständnis schaffen für die Werte und Traditionen anderer Kulturkreise und dadurch z.B. das friedliche Zusammenleben von deutschen und ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern aktiv unterstützen

Insbesondere Schulen, Jugendeinrichtungen, Vereine, Vereinigungen und Verbände sind aufgerufen, durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen an vorstehendem Ziel mitzuarbeiten.

Gefördert werden können zum Beispiel Maßnahmen und Projekte, die

- die Integration von Minderheiten fördern
- den Respekt und die Toleranz vor kulturellen Traditionen Anderer fördern
- der Gewaltprävention dienen
- das Engagement und die Zivilcourage gegen den Rechtsextremismus fördern
- der Deeskalation dienen.

Die Resonanz in der Einwohnerschaft und die Kontinuität der Arbeit bestimmen das Maß der möglichen Unterstützung durch die Stadt Bornheim.

§ 2

Antragsberechtigte

Anträge auf Förderung können von natürlichen oder juristischen Personen gestellt werden, die im Sinne der Präambel in Bornheim tätig sind.

§ 3

Förderhöhe

Die Förderung wird als Festbetragszuschuss gewährt. Über die Förderhöhe entscheidet im Einzelfall der Jugend-, Familien- und Sozialausschuss. In der Förderhöhe soll sich die Kontinuität der Arbeit und die Resonanz in der Einwohnerschaft widerspiegeln. Die Förderhöhe soll weiter deutlich machen, dass die Stadt Bornheim die eigentliche Leistung der Einwohner/Einwohnerinnen selbst lediglich unterstützen kann. Bei mehreren Antragstellern/Antragstellerinnen sollen Initiativen vergleichbarer Bedeutung gleich hoch gefördert werden.

§ 4

Antragstellung

Der Antrag für eine Förderung im laufenden Jahr soll formlos bis zum 15. März des Jahres an den Bürgermeister/an die Bürgermeisterin gerichtet werden. Später eingehende Anträge können nur im Rahmen der nach der ersten Beschlussfassung des Jugend-, Familien- und Sozialausschusses noch vorhandenen Mittel berücksichtigt werden.

Aus der Antragsbegründung muss die Erfüllung der in den Paragraphen 1 und 2 formulierten Kriterien erkennbar werden. Im Antrag ist der Antragsteller/die Antragstellerin mit vollständiger Anschrift und Bankverbindung anzugeben.

§ 5

Vergabe

Fördermittel können nur im Rahmen der hierfür konkret zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung der mit der Zahlung von Fördermitteln verbundenen sonstigen Auflagen vergeben werden. Über die Vergabe der Mittel wird in der ersten nach dem 15. März stattfindenden Sitzung des Jugend-, Familien- und Sozialausschusses des Jahres, für das Fördermittel zu vergeben sind, entschieden. Später eingehende Anträge werden, sofern Mittel vorhanden sind, dem Jugend-, Familien- und Sozialausschuss zur jeweils nächsten Sitzung zur Entscheidung vorgelegt. Die Anträge werden schriftlich beschieden.

§ 6

Verwendungsnachweis

Der Antragsteller/Die Antragstellerin hat dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin die Mittelverwendung im Sinne der Förderrichtlinie bis zum 31. Januar des auf die Förderung folgenden Jahres formlos schriftlich zu bestätigen. Hierbei ist besonderes Gewicht auf die Darstellung der Auswirkungen in der Bornheimer Einwohnerschaft zu legen. Nicht im Sinne der Förderung verwendete Mittel sind bis zum 30. Juli des selben Jahres zurückzuzahlen.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit der Rechtswirksamkeit des Haushaltes 2001 in Kraft.

In Kraft durch Beschluss des Jugend-, Familien- und Sozialausschusses vom 28.03.2001